

## **Die Geister die ich rief – Oberlandesgericht Schleswig stuft Reiseangebot zu „Geist-Chirurgie“ als irreführende Werbung ein**

*Geister- oder Wunderheiler bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keiner Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG). Muss sich ihre Außerdarstellung jedenfalls anhand des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) messen lassen? Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig befasste sich jüngst mit Beschluss vom 10.06.2010 (Az.: 6 U 42/09) mit einem eingetragenen Verein, der „therapeutische Reisen“ zu den Philippinen zum Zwecke der Durchführung von „Geist-Chirurgie“ bewarb.*

### **Geist-Chirurgie als ganzheitliche Heilkunst**

Unter der Überschrift „therapeutische Reisen“ bewarb der beklagte Verein eine 18-tägige Reise zu den Philippinen. Dort würde „Geist-Chirurgie als ganzheitliche Heilkunst“ erbracht. In der Anzeige hieß es u.a., dass ein Forschungsprojekt durchgeführt werde, um die „außergewöhnlichen Erfolge dortiger HeilerInnen zu dokumentieren und denen zu helfen, die bisher auf ihrem Gesundheitsweg nicht weiter kamen“. Weiter hieß es: „So sind die Behandlungen immer schmerzlos, ohne Narkose, ohne befürchtete Nebenwirkungen, bei wenig Blutverlust und werden in wenigen Minuten durchgeführt“. Der Anbieter behauptete, „die tieffrommen katholischen HeilerInnen auf den Philippinen sind hellsehtig und können die Ursachen erkennen, bevor sie die Störfelder, Tumore oder Fremdeinflüsse schmerzlos aus dem Körper ziehen“. Zusammengefasst heißt es schließlich: „Sie gehen jetzt einen anderen Weg zu ihrem Ziel, der Heilung“.

### **Erlass einer einstweiligen Verfügung durch das Landgericht Lübeck**

Das Landgericht (LG) Lübeck erließ am 16.07.2009 (Az.: 8 O 64/09) eine einstweilige Verfügung, mit welcher die Werbung für das Reiseangebot zu „Geist-Chirurgie“ untersagt wurde. Gegen das die Verfügung bestätigende Urteil vom 17.11.2009 legte der Verein Berufung ein.

### **OLG Schleswig: Keine Erfolgsaussicht der Berufung**

Mit Beschluss vom 10.06.2010 teilte der Berufungssenat des OLG Schleswig mit, dass er beabsichtige, die Berufung gegen das Urteil durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Die Berufung habe keine Aussicht auf Erfolg.

Das Gericht teilte die Einschätzung der ersten Instanz, dass der Anwendungsbereich des HWG eröffnet sei. Die Werbung für die „therapeutischen Reisen“ stelle eine geschäftliche Handlung dar. Die Reise würde nicht unentgeltlich angeboten. Ob ein Gewinn erzielt werde, sei unbeachtlich.

### **Keine Privilegierung der Geistheiler den Angehörigen der Heilberufe gegenüber**

Das OLG Schleswig betonte, dass eine Privilegierung von „Geist-Heilern“ gegenüber den Angehörigen der Heilberufe unter keinem Gesichtspunkt geboten sei. Auch hier müssten die Bestimmungen des HWG die Grenzen unzulässiger Werbung für deren Tätigkeit darstellen. Folglich seien auch „Geist-Heilern“ bestimmte bebilderte Werbeaussagen, suggestive oder irreführende Werbung mit Angaben unhaltbarer Wirksamkeits- oder Erfolgsversprechungen verboten. Mit der Anzeige werde im Ergebnis für Verfahren und Behandlungen geworben, die sich auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten und Leiden sowie Körperschäden und krankhafter Beschwerden bei Menschen beziehen.

### **Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise**

Nach § 3 Nr. 1 HWG ist eine irreführende Werbung insbesondere dann anzunehmen, wenn einem Verfahren oder einer Behandlung eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkung zugeschrieben werde, die sie tatsächlich nicht hat.

Das Gericht sah in der Darstellung der Anzeige die Werbung für chirurgische Eingriffe, die nicht alleine im spirituellen Bereich ihre Wurzeln haben. Meditative Vorgänge, Gebete, Beichte und Heilungsgottesdienste würden zwar erbracht, um herauszufinden, ob überhaupt eine Heilung geschehen solle, seien nach Ansicht des OLG Schleswig aber der eigentlichen Leistung nachrangig.

Im Rahmen der Werbeaussage hatte der beklagte Verein mit außergewöhnlichen Behandlungserfolgen geworben, die im Verfahren nicht belegt wurden. Dem Verein wurde somit vorgeworfen, dass er die Behandlungen nur vorspiegeln und die Ahnungslosigkeit der Patienten bewusst ausnutze.

Demgegenüber hatte der Kläger nachvollziehbar dargelegt, dass wissenschaftliche Grundlagen der gesundheitsbezogenen Werbeaussagen des beklagten Vereines fehlten. Nun lag es am beklagten Verein, die wissenschaftliche Absicherung seiner Werbeangaben darzulegen. Hierzu war dieser jedoch nicht in der Lage. Der beklagte Verein legte lediglich mehrere eidesstattliche Erklärungen von Personen, die an den „therapeutischen Reisen“ teilgenommen hatten und über „außergewöhnliche Erfolge“ berichteten, vor. Dies genügt dem OLG Schleswig aber nicht.

### **Geist- und Wunderheiler im Lichte des Grundgesetzes**

Werbebeschränkungen müssen sich immer am Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) messen lassen und verhältnismäßig sein. Dies gilt auch für Geist- und Wunderheiler.

Mit Beschluss vom 03.06.2004 (Az.: 2 BvR 1802/02) hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festge-

stellt, dass Geist- oder Wunderheiler keine Erlaubnis nach dem HeilprG bedürften. Ihre Tätigkeit stelle keine erlaubnispflichtige „Ausübung der Heilkunde“ dar. Insoweit sei auch nicht erforderlich, eine Heilpraktikerprüfung abzulegen.

Schwieriger ist die Angelegenheit jedoch dann, wenn Geist- oder Wunderheiler suggerieren, dass ihre Tätigkeit therapeutische Zwecke erfüllt und positive Behandlungsergebnisse zu erzielen sind. In derartigen Fällen muss nach dem Beschluss des BVerfG am 20.03.2007 (Az.: 1 BvR 1226/06) die Bevölkerung durch die Bestimmungen des HWG geschützt werden.

### **Zusammenfassung**

Im Rahmen der Außendarstellung werden Geist- oder Wunderheiler somit nicht anders behandelt als die Angehörigen der Heilberufe. Dass dies vom OLG Schleswig so klar mit Beschluss vom 10.06.2010 ausgeführt wurde, ist zu begrüßen. Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht aber auch die Gefahr, die von vollmundigen Werbeansprüchen der Geist- und Wunderheiler ausgehen kann, zumal sie sich oft an Patienten wenden, die verzweifelt oder austherapiert sind. Der Glaube kann Berge versetzen. Dies darf nicht dazu führen, dass Verbraucherinteressen verletzt werden. Wird ein therapeutischer Erfolg angepriesen, müssen die Versprechungen gehalten werden. Alles andere ist eine unzulässige Irreführung.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.